

Verwaltungsvereinbarung

über die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens

Zwischen

der Präsidentin des Oberlandesgerichts Celle, Schloßplatz 2, 21221 Celle

- Genehmigungsbehörde -

und

- Teilnehmer -

wird auf der Grundlage von § 133 der Grundbuchordnung und § 81 Abs. 1 der Grundbuchverfügung folgende Verwaltungsvereinbarung geschlossen:

1. Einrichtung des Abrufverfahrens

Der Teilnehmer wird zum **uneingeschränkten automatisierten Abrufverfahren** gem. § 133 Grundbuchordnung zugelassen.

Gemäß § 133 Abs. 2 Satz 1 der Grundbuchordnung wird festgestellt, dass der Teilnehmer zu den nach § 133 Abs. 2 Satz 2 der Grundbuchordnung zur Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren berechtigten Stellen gehört. Die Voraussetzungen des § 133 Abs. 2 Satz 3 Ziffern 1 und 2 der Grundbuchordnung liegen vor.

Das automatisierte Abrufverfahren hat die Übermittlung der Daten aus den Grundbüchern der Grundbuchämter des Landes Niedersachsen zum Gegenstand, soweit deren Grundbücher in maschineller Form geführt werden.

2. Einsichtsumfang

Der Teilnehmer ist zur Einsichtnahme in das Grundbuch und in die gemäß § 12 a der Grundbuchordnung geführten Verzeichnisse in dem durch die §§ 12 bis 12 b der Grundbuchordnung und durch die Grundbuchverfügung bestimmten Umfang sowie zur Fertigung von Abdrucken des Grundbuchblattes berechtigt.

3. Auflagen und Auflagenvorbehalte

Für die Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren gelten ergänzend zu den Regelungen der Grundbuchordnung und der Grundbuchverfügung folgende Bestimmungen:

a) Verwendungszweck

Abgerufene Daten dürfen nur für den Zweck verwendet werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt wurden (§ 133 Abs. 6 der Grundbuchordnung).

b) Benutzerkennung, Bearbeiterkennzeichen und Passwort

Der Teilnehmer erhält von der genehmigenden Stelle eine Benutzerkennung und ein Passwort (Codezeichen zur Abrufberechtigung). Das Passwort ist beim ersten Abruf zu ändern. Daneben wird mindestens ein Bearbeiterkennzeichen mit der Möglichkeit zur Administration zur Verfügung gestellt. Das Codezeichen darf nur durch die Leitung der berechtigten Stelle und durch berechtigte Mitarbeiter verwendet werden (§ 82 Abs. 1 der Grundbuchverfügung).

c) Grundsätze einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung

Der Teilnehmer versichert, dass er die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung auf seinen EDV-Geräten einhalten wird.

Er ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, um die unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten sowie die Nutzung von Datenverarbeitungssystemen durch Unbefugte mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung zu verhindern.

Das Codezeichen zur Abrufberechtigung ist missbrauchssicher zu verwahren. Kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass ein Dritter oder nicht mehr Berechtigter, z. B. ein ausgeschiedener Mitarbeiter, von dem Codezeichen Kenntnis erlangt hat, ist das Passwort unverzüglich zu ändern.

Das Codezeichen zur Abrufberechtigung muss explizit eingegeben werden. Es darf nicht automationsunterstützt erzeugt oder übermittelt werden.

d) Duldung von Protokollierung und Kontrolle

Die Datenabrufe jedes Teilnehmers werden gemäß § 83 Abs. 1 der Grundbuchverordnung protokolliert. Für Stichprobenverfahren durch die aufsichtführende Stelle werden diese Protokolle bis zum Ablauf des zweiten auf die Erstellung der Protokolle folgenden Kalenderjahres bereitgehalten.

Der Teilnehmer hat eine Kontrolle der Datenverarbeitungsanlage und ihrer Benutzung durch die Präsidentin des Oberlandesgerichts Celle auch ohne einen konkreten Anlass zu dulden (§ 84 der Grundbuchverordnung).

e) Voraussetzung eines Abrufs

Bei jedem Abruf bzw. jeder Recherche im Flurstücks- und Eigentümerverzeichnis und der Markentabelle ist ein auf den internen Vorgang des Abrufberechtigten verweisendes Aktenzeichen oder sonstiges Ordnungskriterium anzugeben, das es ermöglicht, nachträglich das berechnete Interesse zu prüfen.

f) Betriebszeiten

Die Einsichtnahme in die maschinell geführten Grundbücher ist an Werktagen montags bis freitags von 6:00 bis 20:00 Uhr sowie samstags von 8:00 bis 18:00 Uhr nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Systemverwaltung gewährleistet. In Einzelfällen muss jedoch auch zu diesen Zeiten mit Einschränkungen der Systemverfügbarkeit aus betriebstechnischen Gründen gerechnet werden.

g) **Auflagenvorbehalt**

Die nachträgliche Aufnahme oder Ergänzung von Auflagen, insbesondere im Fall von Änderungen der verfahrenstechnischen Gegebenheiten oder der bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen, bleibt vorbehalten.

4. Kündigung

Die Verwaltungsvereinbarung wird von der Genehmigungsbehörde mit sofortiger Wirkung gekündigt, wenn eine der Teilnahmevoraussetzungen nach § 133 Abs. 2 der Grundbuchordnung weggefallen ist (§ 133 Abs. 3 Grundbuchordnung).

Die Verwaltungsvereinbarung kann mit sofortiger Wirkung von der Genehmigungsbehörde gekündigt werden, wenn die Anlage missbräuchlich benutzt worden ist. Dies ist insbesondere der Fall bei

1. Verwendung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken als denjenigen, zu deren Erfüllung sie dem Empfänger übermittelt wurden (§ 133 Abs. 6 der Grundbuchordnung).
2. Nichtvorliegen der durch Verwendung eines Codezeichens versicherten Voraussetzungen des Abrufs.
3. Überschreiten der nach §§ 12, 12 a, 82, 133 der Grundbuchordnung zulässigen Einsicht in Grundbücher oder Verzeichnisse.
4. Verwendung der Benutzerkennung und des Passwortes durch nicht berechtigte Personen.
5. Verstößen gegen die Verpflichtung zur sicheren Verwahrung von Benutzerkennung und Passwort.
6. Nichteinhaltung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung.
7. Weigerung einer Kontrolle der Rechtmäßigkeit von Abrufen.

Die Verwaltungsvereinbarung kann von der Genehmigungsbehörde und vom Teilnehmer ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 3 Monaten ordentlich gekündigt werden.

5. Gebühren

Die Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren ist für den Teilnehmer, soweit es sich um ein Gericht, eine Bundes- oder Landesbehörde handelt, gebührenfrei (§ 2 Abs. 1 Justizverwaltungskostengesetz -JVKostG).

Die Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren ist für Kommunen und kommunale Zusammenschlüsse des öffentlichen Rechts, soweit die Angelegenheit nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft, gebührenfrei (§ 108 Abs. 1 Nr. 2 Niedersächsisches Justizgesetz (NJG), Nds. GVBl. 2014 S. 436).

6. Inkrafttreten

Die Verwaltungsvereinbarung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Celle, den, , den

Oberlandesgericht Celle
Die Präsidentin

Teilnehmer:

im Auftrag

im Auftrag

.....

.....

(Unterschrift)